

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Kammerstein folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

v. 12. 11. 02

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 35,-- € jährlich.
- (2) Für jeden Kampfhund wird das 20-fache des allgemeinen Hundesteuersatzes erhoben.

§ 5 a Begriffsdefinitionen

Als Kampfhunde gelten Hunde, die in der aufgrund Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG erlassenen Verordnung des Bayerischen Staatsministerium des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. Nr. 14/1992, S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. 09.2002 (GVBl Nr. 21/2002 S. 513), aufgeführt sind.

Als Kampfhunde gelten somit Hunde folgender Rassen:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu

Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den vorgenannten Hunden. Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur dann ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01.03.1983 (GVBl. S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 wird nur für je einen Hund des Steuerpflichtigen gewährt.
- (3) Die Steuerermäßigungen gelten nicht für Kampfhunde.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) die Ermäßigung entfällt, wenn der Hundezüchter
 1. nicht nachweisen kann, daß jährlich mindestens ein Zuchterfolg stattgefunden hat;
 2. es unterläßt, alle Würfe zu melden;
 3. es unterläßt, bei der Veräußerung von Hunden Name und Anschrift des neuen Hundebesitzers anzugeben.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde verzogen ist.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.


§ 12 Zwingerpauschale

- (1) Für den Besitzer von Hundezwingern wird auf Antrag eine Zwingerpauschale in Höhe des 6-fachen allgemeinen Steuersatzes nach § 5 der Satzung festgesetzt.
- (2) Auf Antrag kann die Zwingerpauschalsteuer bis zu dem Steuersatz ermäßigt werden, der für einen voll zu versteuerten Hund zu entrichten ist, wenn und soweit der Besitzer des Hundezwingers glaubhaft macht, daß er bei der Einzelbesteuerung der in seinem Zwinger im Rechnungsjahr gehaltenen Hundezahl weniger Hundesteuer zu entrichten hätte.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Kammerstein, den 12.11.2002
Gemeinde Kammerstein


Walter Schnell
1. Bürgermeister





Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammerstein Landkreis Roth hat in seiner Sitzung vom 24.11.2020 den Erlass der folgenden Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Die Steuer beträgt für

- | | |
|------------------------|-----------------------|
| a) den ersten Hund | 50,00 Euro jährlich, |
| b) den zweiten Hund | 80,00 Euro jährlich, |
| c) jeden weiteren Hund | 100,00 Euro jährlich. |

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft

Gemeinde Kammerstein
Kammerstein, den 27. November 2020


Wolfram Göll
Erster Bürgermeister





Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammerstein Landkreis Roth hat in seiner Sitzung vom 24.11.2020 den Erlass der folgenden Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Die Steuer beträgt für

- | | |
|------------------------|-----------------------|
| a) den ersten Hund | 50,00 Euro jährlich, |
| b) den zweiten Hund | 80,00 Euro jährlich, |
| c) jeden weiteren Hund | 100,00 Euro jährlich. |

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft

Gemeinde Kammerstein
Kammerstein, den 27. November 2020


Wolfram Göll
Erster Bürgermeister

